

Beschreibung des Procederes zur Ermittlung der Abgabe an die Stiftung

Grundlage ist das

Operative Jahresergebnis (nach Buchung aller Aufwände im Dezember)

abzgl. der im Jahresabschluss gebildeten

Rückstellungen für z.B.

- Urlaubsansprüche Mitarbeitende
- Ausstehende Jahresabrechnungen aus Mietverhältnissen
- Buchführungs- und Abschlusskosten Steuerberatung
- Ausgleichsabgabe
- Berufsgenossenschaftsbeiträge
- ggf. zu zahlende Abfindungen an Mitarbeitende
- zu erwartender Aufwand aus lfd. Rechtsangelegenheiten
- Telefonkosten
- Künstlersozialkasse
- Aufwand für zeitnah geplante Bautätigkeit an Immobilien
-

Vom übrigbleibenden Betrag werden 10% an die Stiftung abgeführt.

Bei der Berechnung des Betrages zur Ermittlung der 10%igen Abgabe findet eine möglicherweise für die Zahlung einer FsLoR gebildete Rückstellung keine Beachtung. Dem in der GuV ausgewiesenen Betrag in der Position „Einstellung in andere Gewinnrücklagen“ ist die Rückstellung für die FsLoR also hinzuzurechnen.

Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel ab dem Monat, in dem der Jahresabschluss aufgestellt wird in gleichen Raten bis zum Dezember des Jahres.

Hiervon abweichende Praxis kann durch die jeweilige GF mit dem Vorstand abgesprochen werden.

26.3.2026